



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

### **Babyklappen und anonyme Geburten in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Initiativen zu einer rechtlichen Regelung für Babyklappen und anonyme Geburten werden in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren ohne Ergebnis erörtert. Ungeachtet dessen werden in Schleswig-Holstein wie in anderen Ländern mittlerweile beide Möglichkeiten - in geringem Umfang - genutzt. Genehmigungsvorbehalte oder spezifische Meldepflichten bestehen dafür nicht.

Wird einem Jugendamt eine anonyme Geburt oder ein Kind in einer Babyklappe bekannt, hat es sich um den weiteren Verbleib zu kümmern und die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Im Weiteren wird die Einleitung einer Adoptionsvermittlung geprüft, soweit eine Zusammenführung mit der Mutter nicht gelingt.

Zur Ermittlung der mit den Fragen 1 und 2 gewünschten Zahlenangaben mussten die nur aufgrund freiwilliger Meldungen bekannten Einrichtungen einzeln abgefragt werden; alle Angaben beruhen auf deren ebenfalls freiwilligen Antworten, deren Vollständigkeit und Richtigkeit das Ministerium nicht nachprüfen kann.

1. Wie viele Säuglinge wurden seit 2005 in Schleswig-Holstein in Babyklappen abgegeben oder im Rahmen einer anonymen Geburt geboren? (Bitte jeweils getrennt nach Jahren und Einrichtung aufschlüsseln).

Antwort:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wurden auf Nachfrage (s. insoweit auch die Ausführungen in der Vorbemerkung) folgende Informationen gegeben.

a) Babyklappen

Es bestehen jeweils eine Babyklappe in Lübeck (Träger: Verein „Leben bewahren Lübeck e.V.“), Pinneberg (Träger: Regio-Kliniken gGmbH im Kreis Pinneberg), Saterupholm (Träger Verein SterniPark e.V.), Kiel (Träger: Landeshauptstadt Kiel, Städtisches Krankenhaus) und Reinbek (Träger: Katholische Wohltätigkeitsanstalt zur heiligen Elisabeth, Krankenhaus Reinbek, St. Adolf-Stift).

Nach Auskunft des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck wurden in den Jahren

- 2005 ein Kind,
- 2006 ein Kind,
- 2007 vier Kinder,
- 2008 zwei Kinder und
- 2009 bisher kein Kind

in die Babyklappe in Lübeck gelegt.

In die übrigen Babyklappen, die 2007 bzw. 2008 errichtet wurden, sind nach telefonischer Abfrage bei den Betreiberinnen/Betreibern bislang keine Kinder gelegt worden.

b) Anonyme Geburten

Dem MSGF sind sechs Krankenhäuser bekannt, die anonyme Geburten in Schleswig-Holstein ermöglichen. Davon haben vier für den o. g. Zeitraum „keine anonyme Geburt“ gemeldet.

Nach Auskunft des Diakonissenkrankenhauses Flensburg wurden dort im Jahr

- 2005 ein Kind,
- 2006 zwei Kinder,
- 2007 ein Kind,
- 2008 drei Kinder und
- 2009 bisher kein Kind anonym geboren.

Im Marien-Krankenhaus in Lübeck wurde nur im Jahr 2008 ein Kind anonym geboren.

2. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 die in einer Babyklappe oder im Rahmen einer anonymen Geburt abgegebenen Säuglinge von der Mutter wieder zurückgeholt? (Bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln).

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf entsprechende Nachfrage hat das Jugendamt der Hansestadt Lübeck mitgeteilt, dort sei bekannt, dass im Jahr 2008 ein zuvor in die Babyklappe gelegtes Kind zurückgeholt wurde. Nach Auskunft des Vereins SterniPark e.V., der hinsichtlich anonymer Geburten mit dem Diakonissenkrankenhaus zusammenarbeitet, wurde im Jahr 2005 und 2008 jeweils ein Kind von der Mutter zurückgeholt.

3. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen hinsichtlich des Meldeverfahrens bei Babyklappen oder im Rahmen einer anonymen Geburt abgegebenen Säuglingen?
  - a. Innerhalb welcher Fristen müssen welche Stellen über die Geburt bzw. Abgabe des Säuglings in einer Babyklappe oder nach einer anonymen Geburt informiert werden?

Antworten zu den Ziffern 3 und 3 a.:

Nach § 18 PStG muss eine Geburt dem zuständigen Standesamt binnen einer Woche angezeigt werden, damit dort unverzüglich die Beurkundung erfolgen kann. Das Innenministerium hat den Standesämtern und den zuständigen Verwaltungsbehörden empfohlen, Kinder, die in Babyklappen abgegeben werden, als Personen mit ungewissem Personenstand nach § 25 PStG zu beurkunden. Ähnlich wird in der Praxis auch bei anonymen Geburten in Einrichtungen der Geburtshilfe verfahren (vgl. hierzu: Gaaz/Bornhofen: Personenstandsgesetz – Handkommentar mit Materialien Rd-Nrn. 20ff zu § 25 PStG). Nach § 25 PStG bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde Geburtsort und Geburtstag sowie Vor- und Familiennamen der Person mit ungewissem Personenstand. Diese Angaben sind auf Anordnung der Behörde vom Standesamt im Geburtenregister zu beurkunden.

Nach der Eintragung ins Geburtenregister erfolgt in Fällen des § 25 PStG eine Mitteilung an das Vormundschaftsgericht (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 PStV) zur Errichtung einer Vormundschaft.

Unabhängig davon hat das Standesamt, das die Geburt beurkundet, dies dem Jugendamt mitzuteilen, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV).

Weder die anonyme Geburt noch die Abgabe von Kindern in einer Babyklappe haben Eingang in das am 01.01.2009 in Kraft getretene neue Personenstandsrecht gefunden. Zusätzliche kinder- und jugendhilferechtliche Bestimmungen gibt es in diesem Bereich nicht.

- b. Inwieweit können sich Ärzte, Hebammen, Geburtshelfer und Kinderkrankenschwestern oder andere Mitarbeiter der Einrichtungen auf ein Schweigerecht hinsichtlich der Identität der Mutter bei einer anonymen Geburt berufen oder die Herausgabe von Daten verweigern, die Rückschlüsse auf die Mütter zulassen?

Antwort zu Ziffer 3 b:

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 PStG verpflichtet Personen, die bei der Geburt zugegen waren oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet sind, zur Anzeige der Geburt,

wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind. Daneben verpflichtet § 20 PStG auch die Träger von Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, zur Anzeige der Geburt.

Die Anzeigepflichtigen haben die nach § 21 PStG erforderlichen Angaben zu machen, soweit ihnen diese bekannt sind.

Ein Schweigerecht für Ärzte, Hebammen, Geburtshelfer oder Kinderkrankenschwestern oder andere Mitarbeiter von Einrichtungen zur Geburtshilfe ist im Personenstandsgesetz nicht vorgesehen.

- c. Innerhalb welcher Fristen und unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen kann ein Säugling von seiner Mutter bzw. seinem Vater nach der Abgabe in einer Babyklappe oder nach einer anonymen Geburt zurückgeholt werden und wie wird die Mutter bzw. der Vater des Kindes identifiziert?

Antwort zu Ziffer 3 c:

Eine „Rückführung“ zu den Eltern oder einem Elternteil ist solange möglich, wie das Kind noch nicht adoptiert wurde. Durch die Adoption erlangt gemäß § 1754 BGB das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des / der Annehmenden und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern erlöschen (§ 1755 BGB).

Um einen ungefähren Zeitrahmen benennen zu können, kann auf die rechtlichen Regelungen zur Adoption von nicht anonym geborenen oder in Babyklappen abgegebenen Säuglingen zurückgegriffen werden. Gemäß § 1747 Abs. 2 BGB kann die Einwilligung in die Adoption frühestens acht Wochen nach Geburt erklärt werden. In der Regel müssen die Adoptionswilligen vor der Entscheidung des Gerichts über die Annahme als Kind eine angemessene Zeit das Kind in Pflege gehabt haben (Probezeit, § 1744 BGB). Vor Ablauf eines Jahres wird in der Regel keine Adoption ausgesprochen.

Ob eine von den leiblichen Eltern angestrebte Rückführung dem Wohl des Kindes entspricht, ist nach jugendhilfefachlichen Grundsätzen zu prüfen.

Nach hier vorliegenden Informationen legen die Betreiber der Babyklappen i.d.R. ein Erkennungsstück in die Babyklappe (z.B. ein Puzzleteil), welches die abgebende Person zur späteren Erkennung mitnehmen kann. Darüber hinaus erfolgt eine Befragung, wann und wie das Kind in die „Babyklappe“ gelegt wurde. Bei der anonymen Geburt kann eine Gegenüberstellung mit der Ärztin, dem Arzt und/oder der Hebamme erfolgen. Zur abschließenden Identifikation der Eltern wird das Gericht angerufen. Die vorliegenden Indizien tragen zur Entscheidungsfindung des Gerichtes bei. Dieses kann nach § 1698a BGB einen DNA-Test anordnen.

- d. Welche Beratungsangebote stehen der Mutter bzw. dem Vater zur Verfügung, die sich nachträglich für ihr Kind entscheiden und es zurückholen wollen?

Antwort zu Ziffer 3 d:

Grundsätzlich halten die Jugendämter ein allgemeines Beratungsangebot bereit. Deren Adoptionsvermittlungsstellen können fachspezifisch, ggf. auch anonym beraten. Beratung wird auch von Ehe- und Familienberatungsstellen freier bzw. öffentlicher Träger geleistet. Grundsätzlich beraten aber auch die Betreiber/innen der Babyklap-

pen. In der Regel befindet sich in den Babyklappen Informationsmaterial, aus dem die abgebende Mutter Hilfs- und Beratungsangebote ersehen kann. Gleiches gilt grundsätzlich für Krankenhäuser, die anonyme Geburten durchführen.

- e. Welche Möglichkeiten haben die Mutter bzw. der Vater, um zu einem späteren Zeitpunkt ihre Identität dem bei einer Babyklappe oder im Rahmen einer anonymen Geburt abgegebenen Säugling zu offenbaren?

Antwort zu Ziffer 3 e:

Die Eltern können jederzeit gegenüber Behörden (z.B. Jugendamt, Adoptionsvermittlungsstelle, Standesamt) oder dem Krankenhaus ihre Identität offenbaren. Sie haben auch die Möglichkeit, für ihr Kind einen verschlossenen Brief bei einem Notar zu hinterlegen.

4. Ab welchem Zeitpunkt werden die in einer Babyklappe oder im Rahmen einer anonymen Geburt abgegebenen Säuglinge in die Obhut einer Pflege- oder Adoptionsfamilie gegeben, wer trifft die Entscheidung darüber und wer trägt die Verantwortung für die Säuglinge bis dahin?

Antwort:

Der Zeitpunkt entscheidet sich je nach Lage des Einzelfalls. Soweit hier bekannt, beantragt das Jugendamt der Hansestadt Lübeck gemäß § 1773 Abs. 2 BGB die Vormundschaft für die in Babyklappen abgelegten und anonym geborenen Kinder, da für sie der Familienstand nicht ermittelt werden kann. Nach Anordnung der Vormundschaft durch das Vormundschaftsgericht obliegt dem Jugendamt die Personensorge für das Kind (§ 1793 Abs. 1 BGB).

Sobald das Kind aus dem Krankenhaus entlassen werden kann, wird es bei Adoptiveltern untergebracht.

Bei den Kindern aus der Babyklappe werden nach der Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Träger der Babyklappe die Kinder nach der U 1 - Untersuchung zu den Adoptiveltern entlassen. Die Entscheidung trifft der Vormund auch unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte.

Die Verantwortung für das Kind während des Aufenthaltes in der Babyklappe oder im Krankenhaus liegt bei dem jeweiligen Träger.

5. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 die in einer Babyklappe oder im Rahmen einer anonymen Geburt abgegebenen Säuglinge Pflegeeltern übergeben? (Bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln).

Antwort:

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

6. In wie vielen Fällen wurden seit 2005 die in einer Babyklappe oder im Rahmen einer anonymen Geburt abgegebenen Säuglinge sofort in eine Adoptionsfamilie vermittelt und warum? (Bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln).

Antwort:

Nach den Angaben des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck wurden alle in der Babyklappe abgelegten Kinder mit Ausnahme des im Jahr 2008 zurückgeholten Kindes sowie das in Lübeck anonym geborene Kind in Adoptivfamilien vermittelt.

Nach den Angaben des Vereins SterniPark e.V. sind jeweils zwei Kinder in den Jahren 2006 und 2008 über anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen zu Adoptivfamilien vermittelt worden. Das im Jahr 2007 anonym geborene Kind ist schwerstbehindert und wird in einer Einrichtung stationär betreut; ein Einzelvormund ist bestellt.

Gründe dafür sind im Wesentlichen, dass für die Säuglinge weitere Beziehungswechsel und eine mögliche Hospitalisierung zu vermeiden sind. Bindungstheoretisch ist die Versorgung durch die ggf. „bleibenden Eltern“ unentbehrlich.